

14. ANHANG

14.1 Gesellschaftsvertrag der Garching SLC 2.2 Fonds GmbH & Co. geschlossene Investment-KG

§ 1 Firma, Sitz, Geschäftsjahr

1. Die Firma der Kommanditgesellschaft lautet:
Garching SLC 2.2 Fonds GmbH & Co. geschlossene Investment-KG
2. Sitz der Gesellschaft ist Grünwald.
3. Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

§ 2 Rechtsform der Gesellschaft, Gegenstand des Unternehmens, investierte Vermögensgegenstände

1. Die Gesellschaft ist eine interne Kapitalverwaltungsgesellschaft in der Rechtsform einer geschlossenen Investmentkommanditgesellschaft.
2. Die Gesellschaft ist zugleich das Investmentvermögen in der Form eines geschlossenen Publikums-AIF und stellt damit eine interne Kapitalverwaltungsgesellschaft i. S. d. § 17 Abs. 2 Nr. 2 KAGB dar. Gegenstand des Unternehmens ist ausschließlich die Anlage und Verwaltung der Mittel der Gesellschaft nach einer festgelegten Anlagestrategie zur gemeinschaftlichen Kapitalanlage nach den §§ 261 bis 272 KAGB zum Nutzen der Anleger auf Grundlage einer Registrierung nach § 44 Abs. 1 i. V. m. § 2 Abs. 5 KAGB. Investierte Vermögensgegenstände sind 78 Sondereigentumseinheiten an auf dem in der Stadt Garching, Gemarkung Garching gelegenen Grundbesitz Flurstück 164/6 (Freisinger Landstraße 47) im 1. bis 4. OG errichteten Wohnungen einschließlich damit verbundener Miteigentumsanteile am Grundbesitz und den Gemeinschaftsflächen.

§ 2a Mittelherkunft, Mittelverwendung, Gesellschaftsvermögen

1. Für die Mittelherkunft und die Mittelverwendung gilt der Verkaufsprospekt in der jeweils gültigen Fassung.
2. Für erworbenes bewegliches und unbewegliches Vermögen, das für den Betrieb der Gesellschaft notwendig ist, ist ein Betriebsvermögen zu bilden, das rechnerisch bei den Kapitalanteilen der geschäftsführenden Gesellschafter zu erfassen ist. Den Erwerb darf die Gesellschaft nicht mit Kapital aus der Begebung von Kommanditanteilen an Anleger bestreiten.
3. Die Einlagen der Anleger, die im Zusammenhang mit der Anlagetätigkeit erhaltenen und verwalteten Vermögensgegenstände, für die Vermögensgegenstände erhaltene Sicherheiten sowie liquide Mittel werden rechnerisch dem Kommanditkapital zugeordnet. Sie bilden das Kommanditanlagevermögen.

§ 3 Gesellschafter, Einlagen, Gesellschafterkonten, Ausschluss der Nachschusspflicht

1. Persönlich haftende und geschäftsführende Gesellschafterin ist die Garching SLC 2.2 Fonds Verwaltungs GmbH, Grünwald (nachfolgend auch „geschäftsführende Gesellschafterin“ oder „Komplementärin“ genannt). Die Garching SLC 2.2 Fonds Verwaltungs GmbH leistet mit Ausnahme der Erfüllung ihrer Verpflichtungen gemäß § 2a Ziff. 2 dieses Vertrages keine Einlage und ist weder am Gewinn noch am Vermögen der Gesellschaft beteiligt.

2. Kommanditisten sind bzw. werden sein:
 - a. Gründungskommanditistin ist die Melampus Vermögensverwaltungs GmbH, Grünwald, mit einer Pflichteinlage in Form einer festen Kapitaleinlage in Höhe von EUR 530.000,- sowie einer zusätzlichen variablen Kapitaleinlage in Höhe von EUR 4.770.000,-. Einen Ausgabeaufschlag (Agio) leistet die Gründungskommanditistin nicht. Die für die Gründungskommanditistin im Handelsregister einzutragende Haftsumme entspricht der festen Kapitaleinlage.
 - b. Die Gründungskommanditistin ist berechtigt, ihre Beteiligung nach Maßgabe der Regelungen in § 9 des Gesellschaftsvertrages im Wege der Sonderrechtsnachfolge auf Dritte (nachfolgend auch „Anleger“ oder „weitere Kommanditisten“) zum Nennwert zuzüglich eines Ausgabeaufschlags (Agio) in Höhe von 5 Prozent der Kommanditbeteiligung zu übertragen. Der Ausgabeaufschlag steht der Gesellschaft zu und ist an die Gesellschaft auszukehren. Die Kommanditbeteiligung des Anlegers, bestehend aus fester und variabler Kapitaleinlage, muss mindestens EUR 20.000,00 betragen und höhere Beträge müssen durch 1.000,00 ohne Rest teilbar sein. Der Eintritt eines Anlegers in die Gesellschaft wird erst mit der Eintragung des Eintritts des Anlegers im Handelsregister wirksam.
 - c. Die Kommanditisten sind am Vermögen, an den Gewinnen und Verlusten und am Liquidationserlös der Gesellschaft im Verhältnis ihrer Beteiligungen beteiligt. Erfolgen zulässigerweise nach § 9 oder 10 dieses Vertrages Änderungen in der Person des Gesellschafters und/oder in der Höhe seiner Beteiligung während des Geschäftsjahres, so ist Stichtag der Letzte des Monats der Änderung.

3. Die Gesellschaft führt für die weiteren Kommanditisten ein Register mit ihren persönlichen beteiligungsbezogenen Daten (insbesondere Name, Anschrift, Wohnsitzfinanzamt, Steuernummer, Legitimationsdaten und die Bankverbindung). Jeder weitere Kommanditist erhält seinen Registerauszug. Er ist verpflichtet, die Daten auf diesem Registerauszug unverzüglich nach Übersendung zu prüfen und alle Korrekturen oder nachfolgenden Änderungen seiner eingetragenen Daten der Gesellschaft unverzüglich mitzuteilen sowie auf Anforderung durch geeignete Unterlagen zu belegen.

4. Soweit in diesem Gesellschaftsvertrag nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist oder soweit der betreffende weitere Kommanditist die Gesellschaft nicht von der ihr obliegenden Verschwiegenheitspflicht entbindet, darf die Gesellschaft Auskünfte über die Beteiligung und die eingetragenen Daten in

dem erforderlichen Umfang – außer dem betroffenen weiteren Kommanditisten – nur der persönlich haftenden Gesellschafterin, dem zuständigen Finanzamt, den Kreditgebern, dem Beirat oder ihren zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Prüfern und Beratern sowie den Vertriebspartnern erteilen.

5. Jeder weitere Kommanditist hat der Komplementärin unverzüglich die in § 8 Geldwäschegesetz (GwG) aufgeführten Angaben zu machen und seine Identifikation nach § 1 Abs. 6 GwG – sofern dies nicht bereits im Rahmen der Erteilung der Handelsregistervollmacht gemäß § 4 Abs. 5 erfolgt ist – entweder durch Übersendung eines durch die Bank, Sparkasse oder Gemeinde/Verwaltung bestätigten Identifikationsnachweises oder durch Postidentverfahren nachzuweisen.

6. Für jeden Kommanditisten werden folgende Kapitalkonten geführt:

- a. Die feste Kapitaleinlage der Kommanditisten wird auf dem Kapitalkonto I geführt. Dieses ist unveränderlich und maßgebend für das Stimmrecht, die Beteiligung am Gesellschaftsvermögen sowie den Anspruch auf das Auseinandersetzungsguthaben.
- b. Die variable Kapitaleinlage der Kommanditisten wird auf dem Kapitalkonto II geführt. Die Pflichteinlage der Kommanditisten setzt sich aus der festen und der variablen Kapitaleinlage zusammen. Die Pflichteinlage ist maßgebend für die Ergebnisbeteiligung und das Entnahmerecht (nach Maßgabe von § 8). Die Erfassung auf dem jeweiligen Kapitalkonto erfolgt im Zeitpunkt der Leistung der Einlage, wobei bei Teilzahlungen vorrangig auf das Agio und dann auf das Kapitalkonto I und dann auf das Kapitalkonto II geleistet wird.
- c. Das Agio wird als Kapitalrücklage auf dem Kapitalkonto III verbucht.
- d. Verluste werden auf einem separaten Verlustvortragkonto (Kapitalkonto IV) verbucht. Entstehende Gewinne werden vorrangig zum Ausgleich der auf dem Verlustvortragkonto aufgelaufenen Verluste verwendet.
- e. Verbleibende Gewinne nach Ausgleich der auf dem Verlustvortragkonto aufgelaufenen Verluste werden auf dem Kapitalkonto V verbucht. Ausschüttungen und sonstige Entnahmen erfolgen zu Lasten dieses Kapitalkontos.

7. Für die Komplementärin wird im Hinblick auf § 2a Ziff. 2 dieses Vertrages ein Kapitalkonto geführt.

8. Die Salden auf den Kapitalkonten sind unverzinslich.

-
9. Für den Leistungsverkehr und die sonstigen Ansprüche zwischen der Gesellschaft und den Kommanditisten, wie z.B. fällige Einzahlungsverpflichtungen auf die Einlagen, wird ein gesondertes Verrechnungskonto geführt. Das Konto hat im Verhältnis der Gesellschaft zu den Kommanditisten Forderungs- und Verbindlichkeitscharakter.
10. Über die Verpflichtung zur Leistung der in der Beitrittserklärung vereinbarten Pflichteinlage hinaus übernehmen die Kommanditisten keine weiteren Zahlungs- und Nachschussverpflichtungen oder Haftungen. Insbesondere sind die Kommanditisten nicht verpflichtet entstandene Verluste auszugleichen. Die gesetzlichen Regelungen über die Haftung der Kommanditisten gegenüber Gesellschaftsgläubigern nach §§ 171 ff. HGB und § 152 KAGB bleiben von dem vertraglichen Ausschluss unberührt. Die Kommanditisten haften nach Beendigung der Liquidation nicht für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft.
11. Eine Rückgewähr der Einlage oder eine Ausschüttung, die den Wert der Kommanditeinlage unter den Betrag der Einlage herabmindert, darf nur mit Zustimmung des betroffenen Kommanditisten erfolgen. Vor der Zustimmung ist der Kommanditist darauf hinzuweisen, dass er den Gläubigern der Gesellschaft unmittelbar haftet, soweit die Einlage durch die Rückgewähr oder Ausschüttung zurückbezahlt wird.
12. Für die Gesellschafter besteht kein Wettbewerbsverbot.

§ 4 Geschäftsführung, Vertretung, Vollmacht

1. Zur Geschäftsführung und Vertretung ist allein die persönlich haftende Gesellschafterin, deren Geschäftsführung von zwei Personen wahrgenommen wird, berechtigt und verpflichtet. Sie ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
2. Die Geschäftsführung ist verpflichtet,
- bei der Ausübung ihrer Tätigkeit im ausschließlichen Interesse der Gesellschafter und der Integrität des Marktes zu handeln,
 - Ihre Tätigkeit mit der gebotenen Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit im besten Interesse des von ihr verwalteten Vermögens und der Integrität des Marktes auszuüben und
 - sich um die Vermeidung von Interessenkonflikten zu bemühen und, wenn diese sich nicht vermeiden lassen, dafür zu sorgen, dass unvermeidbare Konflikte unter der gebotenen Wahrung der Interessen der Gesellschafter gelöst werden.
-

-
3. Die Geschäftsführung hat bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unabhängig von der Verwahrstelle zu handeln.
 4. Für alle Geschäfte, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Gesellschaft hinausgehen, bedarf die persönlich haftende Gesellschafterin der Zustimmung durch Gesellschafterbeschluss mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei sich die Stimmen der Gesellschafter nach § 7 Absatz 1 richten.
 5. Die Gesellschafter haben der persönlich haftenden Gesellschafterin oder Geschäftsbesorgern in notariell beglaubigter Form Handelsregistervollmacht zu ihrer Vertretung gegenüber dem Handelsregistergericht zu erteilen. Die Vollmacht muss über den Tod des Vollmachtgebers hinaus gültig sein. Die Vollmacht hat auch Vertretung in Fällen zu erfassen, bei denen der Vollmachtgeber selbst betroffen ist (z. B.: Beitritt zur Gesellschaft, Ausscheiden aus der Gesellschaft; Teilnahme an Kapitalerhöhung oder -herabsetzung). Die Erteilung dieser Vollmacht ist Voraussetzung für den Eintritt eines jeden weiteren Gesellschafters in die Gesellschaft. Dies gilt auch in Erbfällen mit der Maßgabe, dass die Erben im Falle der Nichterteilung dieser Vollmacht mit dem Tod des Erblassers aus der Gesellschaft ausscheiden, soweit die Gesellschafterversammlung einen entsprechenden Beschluss fasst. § 10 und § 11 gelten entsprechend. Die persönlich haftende Gesellschafterin ist berechtigt, den Text der Vollmacht in ihren Einzelheiten festzulegen. Unberührt von der Verpflichtung zur Erteilung der vorstehend ausgeführten Vollmacht bleiben die gesellschaftsvertraglichen Mitwirkungspflichten. Die mit der Vollmachtserteilung verbundenen Kosten trägt der Anleger.
 6. Von der Vollmacht darf im Innenverhältnis nur in Einklang mit den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages Gebrauch gemacht werden.

§ 5 Kontrollrechte, zustimmungspflichtige Rechtsgeschäfte, Beirat

1. Die Kommanditisten können ihre Kontrollrechte gemäß § 166 Abs. 1 HGB – unbeschadet der Rechte aus § 158 i. V. m. § 135 KAGB – selbst ausüben oder durch einen Angehörigen der rechts- oder steuerberatenden sowie wirtschaftsprüfenden Berufe auf ihre Kosten ausüben lassen.
 2. Die Komplementärin informiert die Kommanditisten und den Beirat über wesentliche geschäftliche Vorgänge und über die wirtschaftliche Situation der Gesellschaft.
 3. Die Komplementärin hat jährlich mit der Einladung zur ordentlichen Gesellschafterversammlung den Kommanditisten schriftlich über den Geschäftsverlauf und über die Lage der Gesellschaft zu berichten.
-

-
4. Zu den folgenden Geschäften bedarf die Komplementärin der Zustimmung der Gesellschafterversammlung, soweit in diesem Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt ist:
- a. Rechtsgeschäfte und Rechtshandlungen der Gesellschaft, die über die Maßnahmen des gewöhnlichen Geschäftsverkehrs hinausgehen oder für die Gesellschaft von besonderer Bedeutung sind; zum gewöhnlichen Geschäftsverkehr der Gesellschaft gehört insbesondere der Abschluss von, Verträgen im Zusammenhang mit der steuerlichen, rechtlichen und immobilienbezogenen Beratung der Gesellschaft;
 - b. Abschluss, wesentliche Änderungen und vorzeitige Beendigung von Mietverträgen, die sich auf mehr als 5 % der vermietbaren Fläche der investierten Vermögensgegenstände der Gesellschaft beziehen; davon ausgenommen sind Vermietungen, bei denen nicht wesentlich von den Richtlinien für die Vermietung des Fondsobjekts der Gesellschaft abgewichen wird.
5. In Not- und Eilfällen hat die Komplementärin das Recht und die Pflicht, unaufschiebbare Rechtsgeschäfte und/oder Rechtshandlungen, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehen, mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns auch ohne Zustimmung der Gesellschafterversammlung vorzunehmen.
6. Die Gesellschaft hat einen Beirat zu bilden. Der Beirat hat aus drei Mitgliedern zu bestehen. Die Komplementärin entsendet ein Mitglied in den Beirat, wobei die Entsendung von Geschäftsführern oder Mitarbeitern der Komplementärin oder mit dieser verbundenen Unternehmen ausgeschlossen ist. Alle weiteren Mitglieder werden von der Gesellschafterversammlung gewählt, wobei die Gesellschafterversammlung mindestens ein Mitglied zu wählen hat, das von den Gesellschaftern, den mit ihnen verbundenen Unternehmen und den Geschäftspartnern der Gesellschaft unabhängig ist.
7. Die von der Gesellschafterversammlung in den Beirat gewählten Mitglieder werden für die Zeit bis zu der dritten ordentlichen Gesellschafterversammlung bestellt, die auf ihre Wahl folgt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Beiratsmitglied während seiner Amtszeit aus, kann auf der nächsten ordentlichen Gesellschafterversammlung für die restliche Amtszeit ein Nachfolger gewählt werden.
8. Der Beirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß gemäß der Geschäftsordnung geladen wurden und mindestens drei seiner Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Abwesende Mitglieder des Beirats können dadurch an der Beschlussfassung des Beirats teilnehmen, dass sie schriftliche Stimmabgaben überreichen lassen. Der Beirat gibt sich selbst eine Geschäftsordnung und wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Über die Sitzungen des Beirats ist eine Niederschrift anzufertigen, die der Vorsitzende zu unterzeichnen hat.
-

-
9. Jedes Beiratsmitglied oder die Komplementärin kann unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen, dass der Vorsitzende des Beirats unverzüglich den Beirat einberuft. Die Sitzung muss binnen zwei Wochen nach der Einberufung stattfinden. Wird dem Verlangen nicht entsprochen, so kann das Beiratsmitglied oder die Komplementärin unter Mitteilung des Sachverhalts und der Angabe einer Tagesordnung selbst den Beirat einberufen.
 10. Aufgabe des Beirates ist die Überwachung der Geschäftsführung bei der Umsetzung der Anlagebedingungen. Der Beirat kann von der Komplementärin jederzeit einen Bericht über Angelegenheiten der Gesellschaft anfordern, über rechtliche und geschäftliche Beziehungen zu verbundenen Unternehmen sowie über geschäftliche Vorgänge bei diesen Unternehmen, die auf die Lage der Gesellschaft von erheblichem Einfluss sein können. Im Übrigen stehen dem Beirat die Aufgaben und Rechte des § 111 AktG zu.
 11. Die Mitglieder des Beirats nehmen an den Gesellschafterversammlungen teil. Die Komplementärin oder ein von dieser zu benennender von Berufs wegen zur Verschwiegenheit verpflichteter Vertreter haben das Recht, an den Beiratssitzungen teilzunehmen.
 12. Der Beirat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns gemäß den Anforderungen des § 171 AktG zu prüfen und an die Gesellschafterversammlung schriftlich zu berichten.
 13. Die Bestellung und das Ausscheiden von Mitgliedern des Beirats ist der Bundesanstalt unverzüglich anzuzeigen.
 14. Die Haftung eines Beiratsmitglieds ist ausgeschlossen, soweit es überstimmt worden ist.
 15. Die Beiratsmitglieder erhalten neben der Erstattung ihrer Auslagen eine Vergütung, die von der Gesellschafterversammlung zu beschließen ist.

§ 6 Gesellschafterversammlung, schriftliche Abstimmung

1. Die Geschäftsführung hat die Gesellschafter unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen und unter vollständiger Angabe der Beschlussgegenstände in Textform zur Gesellschafterversammlung zu laden. Die Einladung ist an die letzte bekannte Adresse der Gesellschafter zu senden.

-
2. Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet nach Möglichkeit innerhalb von neun Monaten nach dem Schluss eines Geschäftsjahres statt. Sie kann auch durch schriftliche Beschlussfassung gemäß § 6 Abs. 10 dieses Gesellschaftsvertrages ersetzt werden, wenn nicht von Gesellschaftern mit mindestens 30 % der Stimmen (gerechnet nach § 7) widersprochen wird. Widerspruch kann durch jeden Gesellschafter im Rahmen des Abstimmungsverfahrens nach § 7 dieses Gesellschaftsvertrages innerhalb der dortigen Abstimmungs- und Stellungnahmefristen erfolgen. Erfolgt Widerspruch von Gesellschaftern mit mindestens 10 % der Stimmen (gerechnet nach § 7), gilt § 6 Abs. 10 entsprechend.
 3. Außerordentliche Gesellschafterversammlungen sind von der Geschäftsführung einzuberufen, wenn es das Interesse der Gesellschaft dringend erfordert, des Weiteren auf Verlangen von Gesellschaftern, die über mindestens 25 % der Summen gerechnet nach § 7 dieses Gesellschaftsvertrages verfügen, und auf Verlangen des Beirates. Für die Einberufung gilt § 6 Abs. 1 dieses Gesellschaftsvertrages entsprechend, jedoch kann die Einladungsfrist auf acht Tage abgekürzt werden.
 4. Der Einladung beizufügen sind die Tagesordnung – d.h. die vollständige Angabe der Beschlussgegenstände – und, soweit es sich um die ordentliche Gesellschafterversammlung handelt, der Jahresbericht.
 5. Für die Einhaltung der Einladungsfrist ist das Datum der Aufgabe der Ladung zur Post an die letzte der Gesellschaft bekannte Adresse des Gesellschafters maßgebend.
 6. Der Leiter der Gesellschafterversammlung wird von dem geschäftsführenden Gesellschafter bestimmt, soweit die Gesellschafterversammlung nicht selbst anderes bestimmt.
 7. Die Gesellschafterversammlung findet in Grünwald statt, im Übrigen kann die Gesellschafterversammlung an jedem anderen Ort stattfinden, wenn alle Gesellschafter sich damit schriftlich einverstanden erklärt haben.
 8. Die Gesellschafterversammlung ist unabhängig von der Präsenz beschlussfähig, wenn sämtliche Gesellschafter ordnungsgemäß geladen sind und die Komplementärin anwesend oder vertreten ist. Ist die Komplementärin bei einer ordnungsgemäß geladenen Gesellschafterversammlung weder anwesend noch vertreten, ist unverzüglich gemäß § 6 Abs. 1 eine neue Gesellschafterversammlung einzuberufen, die für die Gegenstände der Tagesordnung der Gesellschafterversammlung, in der sich die Beschlussunfähigkeit ergeben hat, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden oder vertretenen Stimmen beschlussfähig ist; hierauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.
-

9. Über den Verlauf der Gesellschafterversammlung ist ein schriftliches Protokoll durch den geschäftsführenden Gesellschafter oder Geschäftsbesorger anzufertigen, das jedem Gesellschafter in Kopie zuzuleiten ist.

10. Statt der Durchführung einer ordentlichen oder außerordentlichen Gesellschafterversammlung kann die Komplementärin eine schriftliche Abstimmung durchführen lassen, wenn diesem Verfahren nicht mit mindestens 30 % der Stimmen aller Gesellschafter (a) für den Fall einer ordentlichen Gesellschafterversammlung innerhalb von vier Wochen oder (b) für den Fall einer außerordentlichen Gesellschafterversammlung innerhalb von zehn Tagen widersprochen wird. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Aufforderung zur schriftlichen Abstimmung. Im Fall des Widerspruchs wird von der Komplementärin binnen 14 weiteren Tagen eine Gesellschafterversammlung zu den angekündigten Beschlussgegenständen einberufen. Die Stimmabgabe der weiteren Kommanditisten im Rahmen der schriftlichen Abstimmung muss innerhalb der in Satz 1 genannten Fristen bei der Gesellschaft eingehen. Die Auszählung der Stimmen erfolgt durch die Komplementärin; der Beirat hat das Recht, die Auszählung zu überprüfen. Über das Ergebnis der Abstimmung sind die weiteren Kommanditisten schriftlich zu unterrichten.

11. Bei schriftlichen Abstimmungen hat die Komplementärin mit der Aufforderung zur Durchführung einer schriftlichen Abstimmung den Gegenstand der Abstimmung mit einem Beschlussvorschlag bekannt zu geben. Sofern ein Beirat bestellt ist, sind diesem die Abstimmungsunterlagen zuvor mit angemessener Frist vorzulegen. Soweit dieser eine eigene Stellungnahme abgibt, ist diese den Abstimmungsunterlagen beizufügen.

§ 7 Gesellschafterbeschlüsse; Gegenstand von Gesellschafterbeschlüssen

1. Je volle EUR 100,00 Beteiligung an der festen Kapitaleinlage – Kapitalkonto der Gesellschaft gewähren eine Stimme. Die Komplementärin, die an dem Gesellschaftskapital nicht beteiligt ist, erhält zehn Stimmen. Die Gesellschafter beschließen über die in diesem Gesellschaftsvertrag und im Gesetz vorgesehenen Fälle. Die Beschlüsse können in Gesellschafterversammlungen oder im Wege der schriftlichen Abstimmung gefasst werden.

-
2. Die Gesellschafterversammlung ist unabhängig von der Präsenz beschlussfähig, wenn sämtliche Gesellschafter ordnungsgemäß geladen sind und die Komplementärin anwesend oder vertreten ist. Ist die Komplementärin bei einer ordnungsgemäß geladenen Gesellschafterversammlung weder anwesend noch vertreten, ist der Beirat ermächtigt, die Gesellschafterversammlung mit derselben Tagesordnung und einer Frist von zehn Tagen erneut zu laden. Die Gesellschafterversammlung ist dann auch ohne die Anwesenheit der Komplementärin beschlussfähig. Im Wege der schriftlichen Abstimmung kommt ein Beschluss nur zustande, wenn mindestens 20 % der Stimmen aller Gesellschafter an der Abstimmung teilnehmen und der schriftlichen Abstimmung nicht mit der Quote des § 6 Abs. 10 widersprochen wird.
 3. Soweit das Gesetz oder dieser Vertrag nicht ausdrücklich Abweichendes bestimmen, ist für jeden Gesellschafterbeschluss die einfache Mehrheit der Stimmen erforderlich und genügend. Entscheidend sind die abgegebenen Stimmen; Enthaltungen und nicht abgegebene Stimmen werden bei der Auszählung nicht berücksichtigt.
 4. Für Änderungen dieses Gesellschaftsvertrages, die Umwandlung der Gesellschaft in eine andere Gesellschaftsform soweit gesetzlich zulässig, die Verschmelzung der Gesellschaft mit einem anderen Unternehmen und für die Auflösung der Gesellschaft ist eine Mehrheit von 75 % aller Stimmen der Gesellschafter erforderlich und genügend. Dies gilt nicht für einen Verkauf des in § 2 aufgeführten Grundbesitzes und/oder Kapitalerhöhungen und/oder -herabsetzungen mit Festlegung der zugehörigen Modalitäten. Dazu bedarf es lediglich der einfachen Mehrheit der Stimmen der Gesellschafter, gerechnet nach § 7 dieses Gesellschaftsvertrages. Allerdings kann ein Kapitalerhöhungsbeschluss nicht Gesellschafter dazu verpflichten, gegen ihren Willen an einer beschlossenen Kapitalerhöhung teilzunehmen. Für den Fall der Nichtteilnahme gilt die Zustimmung zur Aufnahme neuer Gesellschafter insoweit als erteilt.
 5. Soweit nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen, dürfen die von der Beschlussfassung betroffenen Gesellschafter mitstimmen. Ebenso dürfen Gesellschafter mitstimmen, wenn deren Anteilinhaber auch Anteilinhaber einer von der Beschlussfassung betroffenen anderen Gesellschaft sind.
 6. Ein Bevollmächtigter, der mehrere Kommanditisten vertritt, kann voneinander abweichende Stimmen abgeben (gespaltenes Stimmrecht). Im Übrigen kann ein Kommanditist für seinen Kapitalanteil nur eine einheitliche Stimme abgeben.
-

7. Der Entscheidung der Gesellschafterversammlung unterliegen folgende Angelegenheiten:

- /// Entscheidung über die Bestellung und Abberufung eines Beirates, die Wahl und Abberufung seiner Mitglieder und die Festsetzung seiner Vergütung;
- /// Entlastung der Geschäftsführung und eines etwaigen Beirates;
- /// Genehmigung des Jahresabschlusses und des Lageberichts;
- /// Verwendung des Jahresüberschusses;
- /// Auflösung der Gesellschaft;
- /// Geschäfte gemäß § 5 Abs. 5 dieses Gesellschaftsvertrages.

Andere und weitere Regelungen in diesem Gesellschaftsvertrag bleiben unberührt.

8. Für Geschäftsjahre bis zum 31.12.2015 gilt abweichend von Absatz 7, dass über die Feststellung der Jahresabschlüsse und Entlastung der Geschäftsführung nur jeweils die zum Ablauf des jeweiligen Geschäftsjahres beteiligten Gesellschafter beschließen.

9. Bei schriftlichen Abstimmungen hat die Komplementärin den Abstimmungsgegenstand mit einer begründeten Stellungnahme bekannt zu geben. Die Abstimmungsunterlagen sind zuvor dem Beirat mit angemessener Frist vorzulegen. Soweit dieser eigene Stellungnahmen abgibt, sind diese den Abstimmungsunterlagen beizufügen. Die Stimmabgabe der Kommanditisten muss innerhalb von vier Wochen nach Absendung der Abstimmungsaufforderung bei der Gesellschaft eingehen. Die Auszählung der Stimmen erfolgt durch die Komplementärin; der Beirat hat das Recht, die Auszählung zu überprüfen. Über das Ergebnis der Abstimmung sind die Kommanditisten schriftlich zu unterrichten.

10. Die Unwirksamkeit eines Gesellschafterbeschlusses kann nur binnen einer Ausschlussfrist von drei Monaten nach Absendung des schriftlichen Beschlusses bzw. nach Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung durch eine gegen die Gesellschaft zu richtende Klage geltend gemacht werden. Nach Ablauf der Frist gilt ein etwaiger Mangel als geheilt.

§ 8 Jahresabschluss, Steuerveranlagung, Entnahmen, Vorabvergütung und Aufwandsentschädigung für die persönlich haftende Gesellschafterin ///

1. Der Jahresabschluss der Gesellschaft, der Lagebericht sowie die für die Zwecke der Besteuerung maßgebliche Ergebnisermittlung sind von der Komplementärin – soweit nicht zwingende kürzere gesetzliche Fristen einzuhalten sind – in den ersten vier Monaten seit Schluss des Geschäftsjahres unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften aufzustellen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht der Gesellschaft sind durch einen Abschlussprüfer nach den Vorgaben des § 159 i. V. m.

§ 136 KAGB zu prüfen. Abweichend von § 136 Abs. 3 Satz 4 KAGB ist der Bericht über die Prüfung auf Verlangen unverzüglich nach Beendigung der Prüfung bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht einzureichen.

2. Den Kommanditisten ist bekannt, dass sie Sonderbetriebsausgaben (persönlich getragene Kosten im Zusammenhang mit ihrer Beteiligung) nicht bei ihrer persönlichen Einkommensteuererklärung, sondern ausschließlich im Rahmen der gesonderten und einheitlichen Feststellung der Einkünfte der Gesellschaft geltend machen können. Aufgrund von Zinsaufwendungen im (negativen) Sonderbetriebsvermögen von Anlegern kann es zur Anwendung der Regelungen über die sog. Zinsschranke kommen. In diesem Fall sind bei Eingreifen einer steuerlichen Zinsabzugsbeschränkung (§ 4 h EStG, § 8 a KStG) die Zinsen der Gesellschaft bei der Gewinnermittlung und Gewinnverteilung vorrangig vor den Sonderbetriebsausgaben der Gesellschafter abzuziehen bzw. als vorrangig abzugsfähig zu behandeln. Eine nach Berücksichtigung der Zinsaufwendungen der Gesellschaft verbleibende steuerliche Abzugsfähigkeit ist zwischen den Gesellschaftern, die ihre Anteile fremdfinanziert haben, im Verhältnis ihrer Zinsaufwendungen zu verteilen. Vorstehende Regelungen gelten für einen Zinsvortrag entsprechend.
3. Die Kommanditisten haben ihre Sonderbetriebsausgaben für das vorangegangene Kalenderjahr bis spätestens zum 31.03. des Folgejahres der Gesellschaft mitzuteilen und belegmäßig nachzuweisen. Weder die Gesellschaft noch die Komplementärin haften dafür, dass verspätet gemeldete Sonderbetriebsausgaben im Rahmen der Veranlagung der Gesellschaft verfahrensrechtlich berücksichtigt werden.
4. Die Kommanditisten bestellen die Komplementärin als gemeinsame Empfangsbevollmächtigte im Sinne des § 183 AO und verpflichten sich untereinander, Rechtsbehelfe oder sonstige Rechtsmittel im Rahmen der Steuerveranlagungen der Gesellschaft nur im Einvernehmen mit der Komplementärin und nur durch den Steuerberater der Gesellschaft einzulegen, auch soweit sie persönlich (z. B. hinsichtlich ihrer Sonderbetriebsausgaben) betroffen sind. Diese Verpflichtung und die Empfangsvollmacht, die bei einem etwaigen Wechsel der Komplementärin ggf. zu erneuern ist, gelten unwiderruflich über die Gesellschaftszugehörigkeit hinaus, soweit Steuerbescheide und Verwaltungsakte betroffen sind, die für die Veranlagungszeiträume der Gesellschaftszugehörigkeit ergehen.

Die Kommanditisten sind am Ergebnis im Verhältnis ihrer einbezahlten Pflichteinlage zu der Summe aller Pflichteinlagen beteiligt. Das Ergebnis der Geschäftsjahre 2015 und 2016 wird unabhängig vom Zeitpunkt des Beitritts auf die Kommanditisten, die zum Schluss der Geschäftsjahre 2015 und 2016 an der Gesellschaft beteiligt sind, so verteilt, dass die Kapitalkonten V der Kommanditisten im Verhältnis der Pflichteinlage relativ gleich stehen.

5. Den Kommanditisten werden Verlustanteile auch dann zugerechnet, wenn sie die Höhe ihrer Kommanditeinlagen übersteigen. Die Begrenzung der Haftung der Kommanditisten auf die Haftsumme bleibt hiervon unberührt.

6. Die Ausschüttungen an die Gesellschafter sollen vorrangig die Begleichung des Steueraufwandes, der durch die Beteiligung an der Gesellschaft ausgelöst wird, ausgleichen. Die Höhe der Ausschüttung bemisst sich daher nach der steuerlichen Ergebniszuweisung nach §§ 15, 15a EStG des jeweiligen Wirtschaftsjahres. Sie beträgt unabhängig vom individuellen Steuersatz des Gesellschafters stets 30 % zzgl. Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5 % und Kirchensteuer in Höhe von 8 %, insgesamt 34,05 % p. a. bezogen auf das dem einzelnen Kommanditisten zugewiesene steuerliche Ergebnis aus seiner Beteiligung. Die im Beteiligungsangebot aufgeführten Vergütungen für Dienstleistungen, Garantien und Finanzierung werden ungeachtet ihrer handelsrechtlichen Behandlung bei der Errechnung der auszuschüttenden Geldüberschüsse so behandelt, als seien diese Aufwendungen aktiviert worden.

7. Grundsätzlich werden keine weiteren Ausschüttungen an die Kommanditisten über die in § 8 Ziff. 6 genannten hinaus bis zum 31.12.2034 geleistet. Dies gilt auch, wenn das Kapitalkonto des Gesellschafters einen positiven Betrag ausweist. Die Geschäftsführung ist ermächtigt, die Höhe der Ausschüttungen anzupassen, sofern wesentliche Abweichungen zu dem in der Prognoserechnung aufgeführten Stand der Liquiditätsreserve bestehen sollten.

8. Die Ausschüttung ist fällig zum 30.09. des Folgejahres. Die Ausschüttung erfolgt an die Gesellschafter entsprechend deren Beteiligung am Ergebnis gemäß § 8 für das betreffende Geschäftsjahr. Bereits erfolgte Vorabausschüttungen bzw. Entnahmen sind gegenzurechnen. Die Ausschüttung steht jeweils den im Zeitpunkt der Ausschüttung rechtsgültig beigetretenen Gesellschaftern oder ihren Sonderrechtsnachfolgern zu.

9. Die Komplementärin erhält als laufende Vergütung

/// für die Übernahme des Haftungsrisikos EUR 4.000,00 p. a. zzgl. etwaiger anfallender USt. in gesetzlicher Höhe;

/// für die Übernahme der Geschäftsführung EUR 21.000,00 p. a. zzgl. etwaiger anfallender USt. in gesetzlicher Höhe.

Diese Vergütung ist jeweils am 30.06. des Folgejahres zur Zahlung fällig und entsteht auch in Verlustjahren. Die für das Geschäftsjahr 2014 anfallende laufende Vergütung entsteht anteilig. Abweichend von oben genanntem Datum ist die Vergütung bereits fällig, wenn – nach Beendigung der Liquidation

der Gesellschaft – das Erlöschen der Gesellschaft in das Handelsregister eingetragen wurde (Vollbeendigung). Soweit die Liquidität der Gesellschaft die Zahlung der Vorabvergütung nicht zulässt, wird die Vorabvergütung zinslos gestundet, bis die Gesellschaft über entsprechende Liquidität verfügt. Die Vorabvergütung für das letzte Geschäftsjahr fällt bei unterjähriger Vollbeendigung der Gesellschaft lediglich zeitanteilig an.

10. Die Vergütung gemäß Absatz 9 für die Übernahme der Geschäftsführung erhöht sich jeweils zum 01.01. eines Jahres, erstmals zum 01.01.2016, um 2,00 %.

§ 9 Übertragung von Anteilen

1. Übertragung, Verpfändung und sonstige Belastungen von Gesellschaftsanteilen und Teilen von Gesellschaftsanteilen sind nur mit vorheriger Zustimmung des jeweiligen geschäftsführenden Gesellschafters, die jedoch nur aus wichtigem Grunde versagt werden darf, zulässig. Als wichtiger Grund gilt insbesondere, wenn der Rechtsnachfolger eines Kommanditisten der Komplementärin keine schriftliche Erklärung im Original erteilt, durch die er sich verpflichtet, die Gesellschaft und die übrigen Gesellschafter von allen etwaigen steuerlichen Nachteilen aufgrund des Überganges der Gesellschaftsbeteiligung freizustellen. Als wichtiger Grund gilt ferner, sofern durch die Verfügung eine Grunderwerbsteuerbelastung für die Gesellschaft entstehen sollte.
2. Alle Übertragungen werden der Gesellschaft gegenüber immer nur zum Ende oder Anfang eines Geschäftsjahres wirksam, es sei denn, die Gesellschafterversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, gerechnet nach § 7 Abs. 1, Abweichendes.
3. Wird der Kommanditanteil im Rahmen einer Gesamtrechts- oder Sonderrechtsnachfolge ganz oder teilweise übertragen, werden alle Konten gemäß § 3 unverändert und einheitlich fortgeführt. Die Übertragung einzelner Rechte und Pflichten aus einzelnen Gesellschafterkonten ist nicht möglich.
4. Eine Verfügung über einen Teil eines Kommanditanteils ist ausgeschlossen, soweit dadurch Kommanditanteile unter der in § 3 Abs. 2 geregelten Mindestbeteiligung entstehen und/oder nicht alle entstehenden Kommanditanteile durch 1.000,00 glatt teilbar sind.
5. Die Kosten, die der Gesellschaft durch die Verfügung entstehen, sind vom verfügenden Gesellschafter in nachgewiesener Höhe, jedoch nicht mehr als 10 % des Anteilswerts, zu ersetzen. Dies gilt insbesondere für die Gebühren für die Umschreibung im Handelsregister und im Register. Die Kosten, die dem verfügenden Gesellschafter entstehen, trägt dieser selbst.

6. Der verfügende Gesellschafter ist verpflichtet, der Gesellschaft einen aus der Verfügung seines Gesellschaftsanteils resultierenden steuerlichen Nachteil zu ersetzen, der der Gesellschaft im Zusammenhang mit dem (teilweisen) Untergang eines gewerbsteuerlichen Verlustvortrags (§ 10 a GewStG) oder dem (teilweisen) Untergang eines Zinsvortrags (§ 4 h EStG) entsteht. Hinsichtlich des untergehenden Zinsvortrages beschränkt sich der Nachteilsausgleich auf den untergehenden Zinsvortrag, der auf Zinsaufwendungen auf Ebene der Gesellschaft beruht; soweit Zinsaufwendungen auf Ebene der jeweiligen Gesellschafter betroffen sind, hat kein Ausgleich zu erfolgen. Diese Regelungen gelten entsprechend für eine auf Ebene der Gesellschaft durch die Verfügung über die Gesellschaftsanteile veranlasste Gewerbesteuer; insoweit ist die auf Ebene der Gesellschaft anfallende Gewerbesteuer vom verfügenden Gesellschafter zu ersetzen.

§ 10 Beteiligungsdauer, Einziehung

1. Die Gesellschaft ist entsprechend dem Gesellschaftsvertrag der Gesellschaft bis zum 31.12.2034 befristet (Grundlaufzeit). Das Recht zur ordentlichen Kündigung besteht nicht, § 161 Abs. 1 KAGB.
2. Die Gesellschaft wird nach Ablauf der Grundlaufzeit aufgelöst und abgewickelt (liquidiert), es sei denn die Gesellschafter beschließen mit der im Gesellschaftsvertrag hierfür vorgesehenen Stimmenmehrheit (einfache Mehrheit) etwas anderes. Die Dauer der Gesellschaft kann bis längstens zum 31.12.2044 verlängert werden. Eine darüber hinausgehende Verlängerung der Gesellschaft ist nicht möglich.
3. Im Rahmen der Liquidation der Gesellschaft werden die laufenden Geschäfte beendet, etwaige noch offene Forderungen der Gesellschaft eingezogen, das übrige Vermögen in Geld umgesetzt und etwaige verbliebene Verbindlichkeiten der Gesellschaft beglichen. Ein nach Abschluss der Liquidation verbleibendes Vermögen der Gesellschaft wird nach den Regeln des Gesellschaftsvertrages und den anwendbaren handelsrechtlichen Vorschriften verteilt.
4. Im Falle des Todes eines Gesellschafters wird die Gesellschaft mit den Erben fortgesetzt. Sind mehrere Erben vorhanden, so sind diese verpflichtet, einen gemeinschaftlichen Vertreter zu bestellen, der alle Rechte bis zur Auseinandersetzung der Erbmasse gegenüber den Mitgesellschaftern und der Gesellschaft wahrnimmt. Bis zur Bestellung eines gemeinsamen Vertreters ruhen alle Mitwirkungsrechte der Erben. Ist ein Testamentsvollstrecker vorhanden, so ist dieser Vertreter, ggf. gemeinschaftlicher Vertreter. Ihm sind von den Erben etwa erforderliche Vollmachten zu erteilen.

-
5. Wird über das Vermögen eines Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen, scheidet er zum Zeitpunkt der Verfahrenseröffnung oder zum Zeitpunkt der Abweisung des Eröffnungsbeschlusses aus der Gesellschaft aus. Die Gesellschaft wird unter den übrigen Gesellschaftern unter der bisherigen Firma fortgesetzt.
 6. Mit der Kündigung des Privatgläubigers eines Gesellschafters, scheidet der Gesellschafter aus der Gesellschaft aus. Die Gesellschaft wird unter den übrigen Gesellschaftern unter der bisherigen Firma fortgesetzt.
 7. Den übrigen Gesellschaftern steht das Recht zu, einen Gesellschafter aus wichtigem Grunde aus der Gesellschaft auszuschließen. Wichtiger Grund für eine Ausschließung ist auch die Pfändung eines Anteils, die trotz einmonatiger Fristsetzung nicht beseitigt ist, die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, die Ablehnung der Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse, die Einleitung eines gerichtlichen oder außergerichtlichen Verfahrens der Schuldenbereinigung über das Vermögen eines Gesellschafters, die schuldhaftige Nichtbeachtung wesentlicher Bestimmungen dieses Vertrages durch einen Gesellschafter, darunter insbesondere die drohende Verwertung von Gesellschaftsvermögen wegen Individualverbindlichkeiten eines Gesellschafters, die Nichterteilung der nach § 4 Abs. 5 dem jeweiligen geschäftsführenden Gesellschafter zu erteilenden Vollmacht, die fehlende Identifikation gemäß § 3 Abs. 5 innerhalb von 30 Tagen nach Zusendung der Annahmeerklärung, die Nichterfüllung der Verpflichtung gemäß § 4 Abs. 5 trotz Mahnung unter Setzung einer Nachfrist von 30 Tagen oder falls ein Kommanditist nicht über eine übertragbare Rücklage gemäß §§ 6b, 6c EStG verfügt.
 8. Der oder die verbleibenden Gesellschafter können statt des Ausschlusses oder Ausscheidens nach § 10 Ziff. 5 - 7 auch die Übertragung des Anteils des ausscheidenden Gesellschafters auf einen oder mehrere von ihnen benannte Personen verlangen.

§ 11 Abfindung

1. Scheidet ein Gesellschafter gemäß § 10 aus der Gesellschaft aus, dann steht ihm eine Abfindung in Höhe des Buchwertes seiner Beteiligung am Kapitalkonto I und des Kapitalkontos II (Pflichteinlage) zu, wenn die Einziehung innerhalb der ersten drei Jahre nach Eintragung als Kommanditist im Handelsregister erfolgt.

-
2. Soweit Zweifel an der Zulässigkeit der Regelung unter § 11 Abs. 1 bestehen, kann die Gesellschaft im Interesse einer schnellen Einigung die Abfindung in Höhe des Brandversicherungswertes anteilig seiner Beteiligung am Kapitalkonto I und des Kapitalkontos II (Pflichteinlage) bestimmen.
 3. Die Gesellschaft ist auch berechtigt, den Anspruch auf ein Auseinandersetzungsguthaben nach dem Verkehrswert der Beteiligung zu bestimmen. Der Verkehrswert seiner Beteiligung bestimmt sich nach dem Verkehrswert der Gesellschaft, wobei sich der Anteil des Kommanditisten am Verkehrswert der Gesellschaft nach dem Verhältnis seiner Pflichteinlage (Kapitalkonto I und des Kapitalkontos II gemäß § 3 Abs. 6 lit. a) und b)) zu der Summe aller Pflichteinlagen ermittelt. Der Stand der Kapitalkonten zum Zeitpunkt des Ausscheidens hat keinen Einfluss auf das Auseinandersetzungsguthaben. Für die Ermittlung dieses Verkehrswertes sind vorbehaltlich der nachfolgenden Sätze ausschließlich die Bilanzansätze des handelsrechtlichen Jahresabschlusses der Gesellschaft für das laufende Geschäftsjahr maßgeblich. Immobilien oder Beteiligungen der Gesellschaft sind an Stelle des Bilanzansatzes mit deren Verkehrswert anzusetzen. Ein etwaiger Sonderposten mit Rücklagenanteil oder steuerliche Ansatz- oder Bewertungswahlrechte, die auch in der Handelsbilanz angesetzt wurden, sind nicht zu berücksichtigen. Ein ideeller Geschäftswert (Firmenwert) bleibt in jedem Fall außer Ansatz.
 4. Das Auseinandersetzungsguthaben wird zunächst von der Gesellschaft festgelegt. Der jeweils bestellte Abschlussprüfer bewertet dieses Ergebnis als Schiedsgutachter nach billigem Ermessen und wird es – nach Berücksichtigung etwaiger Anpassungen – als verbindlich feststellen. Sollte gleichwohl die Höhe des Auseinandersetzungsguthabens aufgrund eines groben Missverhältnisses zwischen Abfindungs- und Verkehrswert von Anfang an unwirksam sein oder dieses große Missverhältnis als Folge der wirtschaftlichen Entwicklung der Gesellschaft nachträglich entstehen und besteht es im Zeitpunkt des Ausscheidens noch fort, ist dem ausscheidenden Gesellschafter die nach Gesetz und Rechtsprechung niedrigste noch zulässige Abfindung zu gewähren.
 5. Das Auseinandersetzungsguthaben wird zwölf Monate nach seiner verbindlichen Feststellung fällig. Diese Festlegung ist für die Gesellschaft und die Gesellschafter bindend. Die Gesellschaft ist berechtigt, das Auseinandersetzungsguthaben in fünf gleich großen Jahresraten auszuzahlen. In diesem Fall ist der jeweils rückständige Rest mit 4 % p. a. zu verzinsen.
 6. Am Gewinn und Verlust, der sich aus den am Tag des Ausscheidens schwebenden Geschäften ergibt, nimmt der ausscheidende Kommanditist nicht teil.
-

-
7. Ausscheidende Kommanditisten können keine Sicherstellung ihres Auseinandersetzungsguthabens verlangen. Eine Haftung der verbleibenden Gesellschafter, insbesondere der Komplementärin, für das Auseinandersetzungsguthaben ist ausgeschlossen.
 8. Änderungen der Jahresabschlüsse für die Zeit bis zum Ausscheiden des Kommanditisten, die nach verbindlicher Feststellung des Auseinandersetzungsguthabens erfolgen, lassen sein Auseinandersetzungsguthaben nach den vorstehenden Bestimmungen unberührt.
 9. Im Fall des Ausscheidens aus der Gesellschaft gilt § 9 Abs. 5 sowie Abs. 6 entsprechend. Die Gesellschaft ist berechtigt, die auf ihrer Ebene entstandenen steuerlichen Nachteile vom Auseinandersetzungsguthaben abzuziehen bzw. diese mit dem Anspruch auf das Auseinandersetzungsguthaben zu verrechnen.
 10. Scheidet ein Kommanditist während der Laufzeit der Gesellschaft aus dieser aus, gilt die Erfüllung des Abfindungsanspruchs nicht als Rückzahlung der Einlage des Kommanditisten. Ab dem Zeitpunkt des Ausscheidens haftet der ausgeschiedene Kommanditist nicht für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft.

§ 12 Jahresbericht, Jahresabschluss, Abschlussprüfung, Offenlegung und Vorlage von Berichten, Abwicklungsbericht

1. Die Gesellschaft hat für den Schluss eines jeden Geschäftsjahres spätestens sechs Monate nach Ende des Geschäftsjahres einen Jahresbericht nach den Maßgaben des § 45 KAGB zu erstellen.
 2. Die Gesellschaft hat der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht den Jahresbericht unverzüglich nach der Erstellung einzureichen.
 3. Die Offenlegung des Jahresberichts erfolgt spätestens nach sechs Monaten nach Ende des Geschäftsjahres durch die elektronische Einreichung beim Betreiber des elektronischen Bundesanzeigers gemäß den Vorgaben nach § 45 KAGB.
 4. Der Jahresbericht muss den Gesellschaftern an den Stellen zugänglich sein, die im Verkaufsprospekt und in den wesentlichen Anlegerinformationen angegeben sind.
 5. Einem Anleger der Gesellschaft wird der Jahresbericht auf Anfrage vorgelegt.
-

6. Wird die Gesellschaft abgewickelt, hat der Liquidator jährlich sowie auf den Tag, an dem die Abwicklung beendet ist, einen Abwicklungsbericht zu erstellen, der den Anforderungen nach § 158 KAGB entspricht.

§ 13 Schlussbestimmungen

1. Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.
2. Soweit dieser Vertrag nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt, gelten für das Verhältnis der Gesellschafter untereinander und zu Dritten die gesetzlichen Bestimmungen.
3. Alle Streitigkeiten, die sich im Zusammenhang mit diesem Vertrag oder seine Gültigkeit ergeben, werden durch das Landgericht München entschieden, soweit diese Wahl des Gerichtsstandes zulässig ist.
4. Der Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
5. Alle Kosten und Ausgaben, die im Zusammenhang mit dem Abschluss dieser Vereinbarung entstehen, trägt jeweils der Auftraggeber.
6. Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam, so bleiben die übrigen Bestimmungen gleichwohl wirksam. Unwirksame Bestimmungen sind einvernehmlich durch solche zu ersetzen, die dem wirtschaftlich Gewollten möglichst nahe kommen. Entsprechendes gilt zur Ausfüllung etwaiger Lücken im Vertrag.
7. Es wird ferner gemäß § 151 KAGB auf die Anlagebedingungen der geschlossenen Investment-Kommanditgesellschaft verwiesen, die zusätzlich zum Gesellschaftsvertrag erstellt wurden und nicht Bestandteil des Gesellschaftsvertrages sind. Diese Anlagebedingungen werden ebenso wie dieser Gesellschaftsvertrag veröffentlicht, ausgehändigt oder in anderer Weise zur Verfügung gestellt.

Grünwald, den 06.10.2015

DIE KOMPLEMENTÄRIN:

Garching SLC 2.2 Fonds Verwaltungs GmbH

(vertreten durch die von den Beschränkungen

des § 181 BGB befreiten und jeweils einzelvertretungsberechtigten

Geschäftsführer Jürgen und Uwe Jost)

DIE GRÜNDUNGSKOMMANDITISTIN:

Melampus Vermögensverwaltungs GmbH

(vertreten durch den von den Beschränkungen

des § 181 BGB befreiten und alleinvertretungsberechtigten

Geschäftsführer Jürgen Jost)